

## **Bekanntmachung**

### **der Satzung über die 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Elsdorf vom 20.11.2020**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 3, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f), 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. 07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916) hat der Hauptausschuss der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 17.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl folgende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Elsdorf vom 15.12.2010 beschlossen:

#### **Artikel I**

Der § 19 – „Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz“ – erhält in Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

- (2) ...<sup>2)</sup>§ 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 6 EntschVO gilt entsprechend.

#### **Artikel II**

Der § 20 – „Fraktionen und Gruppen, Geschäftsmittelausstattung“ – erhält in Absatz 2 Satz 1 und 2 folgende Fassung:

- (2) <sup>1)</sup>Die Fraktionen erhalten zur Bewältigung ihrer laufenden Aufgaben einen Pauschalbetrag von jährlich 1.730,00 €. <sup>2)</sup>Zusätzlich erhalten sie pro Fraktionsmitglied im Monat einen Betrag von 44,00 €.

#### **Artikel III**

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet        o d e r

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, den 20.11.2020

gez.

( Andreas Heller )  
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.elsdorf.de](http://www.elsdorf.de); Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)